

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Freizeitsportanlage Retgendorf" der Gemeinde Retgendorf

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Retgendorf am 20.08.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom 12.11.2003 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 „Freizeitsportanlage Retgendorf“ der Gemeinde Retgendorf umfasst das Flurstück 273/1 (anteilig) der Flur 1, Gemarkung Retgendorf.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden und Osten: durch den Cambser Weg
- im Süden: durch die Nordseite des Flurstückes 273/2
- im Westen: durch das Flurstück 299/3 (Weg) sowie durch eine Teilfläche aus dem Flurstück 273/1

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Freizeitsportanlage Retgendorf" in Kraft. Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Retgendorf über den Bebauungsplan Nr. 4 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Retgendorf, 06.01.2004

Folgmann
Bürgermeister - Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 11.02.2004 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Retgendorf, 06.01.2004

Folgmann
Bürgermeister - Siegel -